

52/1. Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

I

FINANZIERUNG DER VERSORGBASIS DER VEREINTEN NATIONEN IN BRINDISI (ITALIEN)

unter Hinweis auf Abschnitt XIV ihrer Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 50/500 vom 17. September 1996 und Abschnitt VIII ihrer Resolution 51/218 E vom 17. Juni 1997 über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien),

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Versorgungsbasis¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen², des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Versorgungsbasis³, der diesbezüglichen Stellungnahmen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe⁴ und der von den Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuß zum Ausdruck gebrachten Auffassungen⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)¹;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²;

3. *nimmt ferner Kenntnis* von den vom Generalsekretär unterbreiteten⁶ und vom Beratenden Ausschuß empfohlenen Kostenvoranschlägen⁷ für die Unterhaltung der Versorgungsbasis während des Zeitraums vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 in Höhe von 7.875.000 US-Dollar brutto (7.375.200 Dollar netto), deren Ad-hoc-Finanzierung in den jeweiligen Vollzugsberichten der Friedenssicherungseinsätze für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 ausgewiesen wird;

4. *stellt fest*, daß der Empfehlung des Beratenden Ausschusses zufolge eine genauere Kosten-Nutzen-Analyse der Versorgungsbasis vorgenommen werden sollte⁸, ersucht den Generalsekretär, eine umfassende Kosten-Nutzen-Analyse der Tätigkeit der Versorgungsbasis zur Behandlung durch die Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung auszuarbeiten, und ersucht den Beratenden Ausschuß, dem Generalsekretär dabei behilflich zu sein, indem er ihm genauere Anleitungen zur Durchführung einer solchen Analyse gibt;

5. *ersucht* den Generalsekretär, unbeschadet des Beschlusses, den die Generalversammlung über die Zukunft der Versorgungsbasis faßt, nach Bedarf verschiedene Finanzierungsquellen oder -modalitäten, einschließlich Selbstfinanzierungsmechanismen, vorzuschlagen, die Möglichkeit der Ausdehnung der Nutzung der Versorgungsbasis auf andere Organisationen und Programme der Vereinten Nationen wie das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und das Welternährungsprogramm, wie vom Beratenden Ausschuß in Ziffer 18 seines Berichts² empfohlen, zu erwägen und diese Informationen der Versammlung zur Verfügung zu stellen, damit sie im Kontext einer kohärenten Strategie für die logistische Unterstützung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung einen Beschluß über die Zukunft der Versorgungsbasis fassen kann;

6. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die Aufarbeitung der nicht eingeordneten Lagerbestände in der Versorgungsbasis Verpflichtungen in Höhe von 4.207.500 Dollar einzugehen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung über die Aufarbeitung der in seinem Bericht¹ erwähnten nicht eingeordneten Lagerbestände zu unterrichten;

8. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die Unterhaltung der Versorgungsbasis während des Zeitraums vom 16. Oktober 1997 bis 30. Juni 1998 Verpflichtungen in Höhe von 812.100 Dollar pro Monat einzugehen;

9. *beschließt*, daß die Frage erforderlicher zusätzlicher Haushaltsmittel im Kontext der Vollzugsberichte über die Friedenssicherungseinsätze während dieses Zeitraums behandelt wird;

10. *ermächtigt* den Generalsekretär, eine zivile Einrichtung zu schaffen, die aus zehn Bediensteten des Höheren Dienstes, sechs Bediensteten der Laufbahngruppe Felddienst und achtundzwanzig Ortskräften besteht;

11. *macht sich* die Empfehlung des Beratenden Ausschusses in Ziffer 13 seines Berichts² *zu eigen*, daß die personelle Ausstattung im Lichte des Umfangs der Einsätze überprüft werden soll, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung diese Information vorzulegen;

12. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, zur Durchführung der in Ziffer 34 seines Berichts¹ genannten Aufgaben von der vorhandenen Prüfungskapazität Gebrauch zu machen;

13. *beschließt*, sich mit der Frage der Finanzierungspolitik, wie in Abschnitt VIII des Berichts des Generalsekretärs vorgeschlagen, im Kontext ihrer in Ziffer 5 angesprochenen Beratungen über die Zukunft der Versorgungsbasis zu befassen;

¹ A/51/905.

² A/52/407.

³ A/51/803, Anhang.

⁴ A/52/380, Anhang.

⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Fifth Committee*, 3. und 4. Sitzung (A/C.5/52/SR.3 und 4), und Korrigendum.

⁶ Siehe A/50/907.

⁷ A/50/985, Ziffer 25.

⁸ A/52/407, Ziffern 4 und 18.

14. *billigt* die in den Abschnitten X und XI des Berichts des Generalsekretärs vorgeschlagenen Politiken;

15. *ersucht* den Generalsekretär, detaillierte Informationen über das Kommunikationsrelaisystem der Versorgungsbasis und dessen Funktionen vorzulegen;

II

VERWALTUNG DES MATERIALS VON FRIEDENSSICHERUNGSEINSÄTZEN: SYSTEM ZUR KONTROLLE DES MATERIALS IM FELD

unter Hinweis auf Abschnitt VIII, Ziffer 4 ihrer Resolution 51/218 E vom 17. Juni 1997,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über das System zur Kontrolle des Materials im Feld⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen² sowie der von den Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuß zum Ausdruck gebrachten Auffassungen⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über das System zur Kontrolle des Materials im Feld⁹;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²;

3. *macht sich* den in den Ziffern 4 bis 22 des Berichts des Generalsekretärs beschriebenen Vorschlag betreffend die Aufstellung und Anwendung des Systems zur Kontrolle des Materials im Feld *zu eigen*;

4. *stellt fest*, daß der Generalsekretär die Absicht hat, das in den Ziffern 25 und 26 seines Berichts beschriebene Logistiksystem für Feldmissionen weiter auszubauen, und beschließt, diese Frage während des zweiten Teils ihrer wieder aufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung zu behandeln.

31. Plenarsitzung
15. Oktober 1997

52/8. Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola sowie der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola¹⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹,

eingedenk der Resolution 626 (1988) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 1988, mit der der Rat die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola eingerichtet hat, der Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991, mit der der Rat

beschlossen hat, der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II) ein neues Mandat zu übertragen, der Resolution 976 (1995) vom 8. Februar 1995, mit der der Rat die Einrichtung eines Friedenssicherungseinsatzes in Angola (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III) genehmigt hat, und Resolution 1118 (1997) vom 30. Juni 1997, mit der der Rat beschlossen hat, ab dem 1. Juli 1997 die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola für einen Anfangszeitraum von vier Monaten bis zum 31. Oktober 1997 einzurichten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 43/231 vom 16. Februar 1989 über die Finanzierung der Verifikationsmission und ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 51/213 vom 18. Dezember 1996,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

besorgt darüber, daß es für den Generalsekretär nach wie vor schwierig ist, den Zahlungsverpflichtungen für die Mission, wozu auch die Kostenerstattung an die derzeitigen und die früheren truppenstellenden Staaten gehört, regelmäßig nachzukommen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola per 15. Oktober 1997, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 89.144.761 Millionen US-Dollar, was 10 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Aufstellung der Truppe bis zu dem am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum entspricht, stellt fest, daß etwa 26 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die

⁹ A/51/957.

¹⁰ A/51/494/Add.3 und A/52/385 und Korr.1.

¹¹ A/52/478 und Korr.1.